

Richtlinie für die Bezuschussung der DJK Sportvereine im DJK DV/LV Berlin

Präambel

Der DJK Diözesan- und Landesverband Berlin beschließt diese Zuschussrichtlinie mit dem Ziel, insbesondere die Jugendarbeit in den Berliner DJK-Vereinen zu fördern und zu unterstützen. Zu einer im Sinne der DJK guten Jugendarbeit gehört die Umsetzung der wichtigen Fragen zum Jugendschutz im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt, Drogen- und Suchtprävention sowie der Sensibilisierung zu Fragen des Dopings. Die Wichtigkeit dieser Themenbereiche soll auch durch zum Ausdruck gebracht werden, dass verstärkt für Maßnahmen der Jugendarbeit und der Aufklärung und Prävention Zuschüsse gewährt werden.

Grundsätzliche Regelungen:

- (1) Die Förderung von Jugendarbeit hat Vorrang vor der Bezuschussung anderer Maßnahmen und Aktivitäten der Vereine. Dabei wird erwartet, dass die Vereine die vom Landessportbund Berlin, der Sportjugend Berlin und dem Erzbistum Berlin vorgesehenen Maßnahmen zur Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Prävention und Drogen- und Suchtprävention umsetzen oder umgesetzt haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vorstand und Übungsleiter, die Jugend- und Kindergruppen betreuen, an entsprechenden Schulungen teilgenommen haben.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung von Maßnahmen der Vereine.
- (3) Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden.
- (4) Es ist ein Beschluss des Vorstandes des DJK DV/LV erforderlich
- (5) Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme eingereicht werden

Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für Wettkampffahrten, Jugendreisen und Vereinsfahrten deren einfache Entfernung mindestens 150 km vom Ort des Antragsstellers zum Zielort voraussetzt.

- (1) Es werden pro Person die folgenden Sätze pro Reise gewährt
 - a. Erwachsene: 10,- €
 - b. Jugendliche bis einschl. 16 Jahren: 15,- €
- (2) Jugendreisen (Jugendfreizeit, Trainingslager o.ä.) mit einer Dauer von 4 oder mehr Tagen pro Reise zusätzlich zu den Fahrtkosten
 - a. Jugendliche bis einschl. 16 Jahren 15,- €
 - b. 1 Betreuer pro 10 Jugendlichen 15,- €
 - c. Anteilmäßige Übernahme von Mietkosten für Sportstätten bei Trainingslagern, der Prozentsatz wird vom Vorstand festgelegt
- (3) Startgelder
Das Startgeld für Wettkämpfe wird übernommen, eine Kautions hingegen nicht.

Bezuschussung von Sportgeräten

- (1) Einmalige Bezuschussung eines Vereins im Jahr mit 50% der Anschaffungskosten für Sportgeräte (keine Sportbekleidung) bis maximal € 1000,- des nachgewiesenen Wertes. Der Prozentsatz für höhere Anschaffungsbeträge wird nach Prüfung der Kassenlage vom Vorstand fallweise festgelegt.

- (2) Mehr als 1 Antrag auf Bezuschussung von Sportmaterial pro Kalenderjahr und Verein ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. nicht vorhersehbare Umstände wie plötzlicher Aufstieg, Verbandsauflagen für Sportbetrieb und Ähnliches).

Bezuschussung von Jugendtrainern

- (1) Zuschüsse für Jugendleiter / Jugend-Übungsleiter werden auf Antrag zum Ende eines Jahres für das abgelaufene Jahr gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (auch lizenziierter Helfer) und der Nachweis der Umsetzung von Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz (insbesondere Schulung des Vorstands und Übungsleiter hinsichtlich Prävention vor sexualisierter Gewalt, Überprüfung der Führungszeugnisse für Übungsleiter und Helfer im Kinder- und Jugendbereich). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtaufwendungen eines Vereins für die Bezahlung eines Übungsleiters und wird vom Vorstand fallweise entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass Fördermittel des LSB vorrangig in Anspruch genommen werden
- (2) Es werden Zuschüsse zur Ausbildung von Jugendleitern, Übungsleitern und Trainern gegeben für Jugendliche und junge Erwachsene bis 30 Jahren
- (3) Zuschüsse von dritter Seite (LSB oder andere) müssen offengelegt werden und werden bei der Festlegung der Zuschusshöhe mit berücksichtigt

Sonstige Zuschüsse

Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen (Wettkämpfen, Sportfesten, Vereinsjubiläen) kann auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gegeben werden.

- (1) Eine einmalige Unterstützung pro Jahr bei der Durchführung von Veranstaltungen (Sportfeste, Vereinsjubiläen, besondere Wettkämpfe – keine Ligawettkämpfe) kann auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden.

Antragsverfahren und Abrechnung

- (1) Die Anträge für die Bezuschussung von Fahrten und Veranstaltungen sowie für die Zuschüsse für Sportgeräte und Ausbildungsmaßnahmen müssen vor Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung schriftlich (auch per Mail) beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Anträge auf Bezuschussung von Übungsleitern oder Trainern müssen bis zum 15. November eines Jahres für das laufende Jahr eingereicht werden.
- (3) Für die Abrechnung von Zuschussanträgen sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
- Fahrtkosten: Teilnehmerliste mit Namen, Alter und Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen
 - Miete für Sportstätten: Mietvertrag und Nachweis der Zahlung der Miete
 - Sportgeräte: Rechnung sowie Nachweis der Zahlung
 - Veranstaltungen: Rechnungen über die zu bezuschussten Kosten mit Zahlungsnachweis (sofern vom Vorstand nicht eine Pauschale beschlossen wurde)
 - Übungsleiterzuschuss: Kopie des Vertrages mit dem Übungsleiter/der Übungsleiterin sowie Zahlungsnachweise über die Übungsleiterhonorare
 - Die Abrechnung sollte innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme erfolgt sein.

Diese Richtlinie ist inhaltlich im Landesausschuss mit den Vereinen abgestimmt und gemäß Vorstandsbeschluss vom 24.2.2017 ab 1. Januar 2016 in Kraft getreten.